

## Beschluß des Kantonsrates

betreffend

### die Erhöhung der Bußenkompetenz der Gemeinden.

(Vom 11. Juli 1921.)

Der Kantonsrat beschließt:

I. Den Gemeinden Albisrieden und Trüllikon wird auf ihr Gesuch hin die Bußenkompetenz gemäß § 333, Absatz 3, der Strafprozeßordnung vom 4. Mai 1919 auf 50 Fr. erhöht.

II. Mitteilung an die Gemeinden und an den Regierungsrat.

Zürich, den 11. Juli 1921.

Im Namen des Kantonsrates,

Der Präsident:

Kern.

Der Sekretär:

Dr. Hirzel.

## Gesetz

über

### Jagd und Vogelschutz.

(Vom 4. September 1921.)

I. Abschnitt.

#### Das Jagdrecht.

§ 1. Das Jagdrecht steht dem Kanton zu.

§ 2. Die Bewilligung zur Jagd wird durch ein Patent, ausnahmsweise durch Verfügung der zuständigen Direktion des Regierungsrates oder des Statthalteramtes erteilt.

§ 3. Das Jagdpatent ist von Kantonseinwohnern beim Statthalteramt des Wohnbezirkes, von auswärtigen Bewerbern beim nächstgelegenen Statthalteramt zu beziehen.

Die Frist für den Patentbezug wird öffentlich bekannt gemacht; sie wird 14 Tage vor Eröffnung der Jagd geschlossen. Nach Ablauf dieser Frist werden keine Patente mehr erteilt.

§ 4. Jagdpatente und Jagdbewilligungen werden verweigert:

a) Personen, die in den letzten fünf Jahren durch Gerichtsurteil wegen Diebstahls, Betruges, Unterschlagung, Sitt-

- lichkeitsvergehens oder Steuerbetruges bestraft oder wegen eines andern Vergehens mit einer Freiheitsstrafe belegt worden sind;
- b) Personen, die in den letzten fünf Jahren auf Grund von § 35 dieses Gesetzes oder gemäß Art. 21 des Bundesgesetzes über Jagd und Vogelschutz wegen Frevels mehr als ein Mal, ebenso Personen, die wegen eines schweren Jagdfrevels bestraft worden sind;
  - c) Unmündigen, Bevormundeten und solchen Personen, die im Aktivbürgerrecht eingestellt sind oder ihre Steuerpflicht nicht erfüllt haben oder öffentliche Unterstützung genießen.
  - d) Fruchtlos ausgepfändeten Schuldern und Konkursiten bis zu deren Wiederherstellung, längstens während fünf Jahren.

§ 5. Der Regierungsrat schließt eine für alle Jäger verbindliche, kollektive Haftpflichtversicherung gegen alle Schäden ab, die bei der Jagd im Kanton Zürich entstehen. Bestehende Versicherungsverträge werden bis zu ihrem Ablauf anerkannt, sofern sie mindestens den vorstehenden Bedingungen entsprechen. Die Versicherungsprämie ist bei der Einlösung des Patentess zu bezahlen.

Die Versicherungssumme muß 25,000 Fr. für eine verletzte Person, 50,000 Fr. für ein Ereignis, von dem gleichzeitig mehrere Personen betroffen werden, und 2000 Fr. für Sachschaden betragen. In der Versicherung sind die zur Jagd verwendeten Hunde nicht inbegriffen.

Bei Sachschaden hat der versicherte Jäger die ersten 20 Fr. von jedem Schaden selbst zu tragen; ebenso haftet er für allen in der Versicherung nicht inbegriffenen Schaden.

§ 6. Der Staat haftet nicht für Schäden aus der Ausübung der Jagd.

§ 7. Das Jagdpatent gilt nur für die Person, auf deren Namen es lautet, und nur für die darin bezeichnete Jagdzeit.

Es enthält die genaue Bezeichnung des Inhabers, die Photographie desselben, die Gültigkeitsdauer, die Jagdart und die für die Ausübung der Jagd erlassenen Vorschriften.

Der Jäger hat sein Patent auf der Jagd bei sich zu tragen und es dem Polizei- und Forstpersonal auf Verlangen vorzuweisen. Den patentierten Jägern, sowie dem Polizei- und Forstpersonal wird vor Eröffnung der Jagd ein Verzeichnis der Patentinhaber zugestellt.

§ 8. Die Patentgebühr beträgt für im Kanton Zürich niedergelassene Schweizerbürger:

- a) für die allgemeine Jagd 150 bis 300 Fr.;
- b) für die Schwimmvögeljagd 30 bis 50 Fr.

Der Regierungsrat setzt alljährlich die Patenttaxe innerhalb dieser Grenzen fest.

Die Gebühr wird für die im Kanton Zürich nicht niedergelassenen Schweizer um 50%, für alle Ausländer um 100% erhöht.

§ 9. Der Reinertrag der Patentgebühr für die allgemeine Jagd fällt nach Abzug von 30% für Wildaufsicht und Vogelschutz den Gemeinden im Verhältnis ihres Flächeninhaltes zu; die übrigen Einnahmen aus dem Jagdrecht fallen in die Staatskasse.

Aus ihrem Anteil am Ertrag der Patentgebühr haben die Gemeinden den Wildschaden zu decken und die von ihnen gemäß § 24 auszurichtenden Abschußprämien für Erlegung schädlicher Tiere zu zahlen. Ausmittlung und Vergütung des Wildschadens erfolgen durch den Gemeinderat. Übersteigt der Wildschaden im einzelnen Falle den Betrag von 50 Fr., so können für die Feststellung die Gerichte angerufen werden.

Die Gemeinden haben den Rest des Gebührenertrages zur Verbesserung von Flur- und Forstverhältnissen zu verwenden. Hierüber erstatten sie der zuständigen Direktion des Regierungsrates alljährlich Bericht.

## II. Abschnitt.

### Der Jagdbetrieb.

§ 10. Der Regierungsrat setzt alljährlich Beginn und Ende der Jagdzeit fest; jede Woche sollen zwei Schontage auf Werktage angesetzt werden. Die allgemeine Jagd beginnt

spätestens Mitte Oktober. Die Jagdzeit darf 30 Jagdtage nicht überschreiten.

An Sonn- und Feiertagen, an Schontagen und zur Nachtzeit ist die Jagd verboten.

§ 11. Der Regierungsrat kann in den Monaten Januar und Februar während 14 Tagen die Schwimmvögeljagd auf dem Zürichsee, Greifensee und Pfäffikersee gegen Erwerbung eines besonderen Patentes gestatten. Es wird nur an Inhaber des allgemeinen Jagdpatentes erteilt.

Die Verwendung von Motorbooten zur Schwimmvögeljagd ist untersagt.

§ 12. Zur Ausübung der Jagd dürfen nur Schrotflinten gebraucht werden. Das Tragen von Stockflinten, zusammengeschaubten oder zerlegten Flinten, die Verwendung von Repetier- und Kugelwaffen ist strafbar.

§ 13. Zur Jagd dürfen nur Hunde verwendet werden, für welche die gesetzliche Abgabe im Kanton Zürich entrichtet worden ist. Außerhalb des Kantons wohnende Personen, welche die Jagd im Kanton Zürich ausüben wollen, haben die Abgabe für das ganze Jahr zu bezahlen.

Für die allgemeine Jagd dürfen außer den Hühnerhunden nur Hunde mit höchstens 36 cm Risthöhe verwendet werden. Nach Art der Laufhunde jagende Hühnerhunde dürfen nicht zur Jagd verwendet werden.

Wer Hunde während der geschlossenen Jagdzeit jagen läßt, ist strafbar. Ebenso dürfen Unberechtigte während der offenen Jagdzeit Hunde nicht jagen lassen.

Zur Jagd nicht zugelassene Hunde, die am Wildern betroffen werden und deren Eigentümer den Polizeiorganen des Kantons und der Gemeinden nicht bekannt sind, können von diesen niedergeschossen werden.

Wird über einen Teil des Kantons der Hundebann verhängt, so dürfen im Banngebiet keine Hunde zur Jagd verwendet und es darf mit Hunden aus dem Banngebiete in andern Kantonsteilen nicht gejagt werden.

§ 14. Jagdgehülfen oder Träger, die zur Jagd mitgenommen werden, müssen im Besitze eines Jagdpatentes sein.

Die Benutzung von Motorfahrzeugen zur Jagd im Innern der Wälder und auf Wald- und Flurwegen ist strafbar.

§ 15. Wenn ein Jäger ein vom Hunde eines andern Jägers aufgetriebenes und gejagtes Wild erlegt, hat er es gegen ein Schußgeld dem andern Jäger abzutreten. Das Schußgeld beträgt 3 Fr. für Hasen und Dachse; 5 Fr. für Füchse; 15 Fr. für Reh- und Schwarzwild. Das Gehörn gehört dem Schützen.

§ 16. Kauf und Verkauf von Jagdwild jeder Art, ausgenommen das nachweisbar von auswärts eingeführte oder wegen Schädlichkeit erlegte Wild, sind vom achten Tage nach Schluß der Jagdzeit an strafbar; der Kauf und Verkauf von gefreveltem Wild sind jederzeit strafbar.

§ 17. Erlegte Rehe sind zur Feststellung des Geschlechtes und zur Ausfertigung des Ausweises der nächsten Kontrollstelle vorzuzeigen.

### III. Abschnitt.

#### Schutz des Grundeigentums.

§ 18. Die Jagd soll ohne Schädigung des Grundeigentums und ohne Belästigung der Grundeigentümer oder Pächter und ihrer Angestellten ausgeübt werden.

Der Jäger ist für allen Schaden haftbar, den er bei der Ausübung der Jagd verursacht.

§ 19. Ohne Bewilligung des Besitzers darf die Jagd nicht ausgedehnt werden auf Wohn- und Wirtschaftsgebäude und deren nächste Umgebung und auf Grundstücke, die in ihrem ganzen Umfange mit einer das Eindringen von Wild verhindernden Einfriedigung versehen sind.

§ 20. Weinberge sind bis nach Beendigung der Weinlese der Jagd verschlossen; nachher dürfen die zwischen den Grundstücken angelegten Wege für die Ausübung der Jagd benutzt werden.

Das Absuchen von Getreide- und Gemüsepflanzungen, sowie von Baumschulen, ebenso das Graben nach Dach und Fuchs ohne Bewilligung des Grundbesitzers sind untersagt.

§ 21. Den Grundeigentümern und Pächtern ist das Erlegen von Raubtieren, wie Füchsen, Iltissen und Mardern, von Dachsen und Eichhörnchen, von Habichten, Sperbern, Elstern und Hähern, sowie von Krähen und Sperlingen im Umkreise von 100 Metern von ihren Wohn- und Wirtschaftsgebäuden jederzeit gestattet, ebenso das Erlegen von Eichhörnchen in Obstgärten, soweit nicht die Sicherheit von Personen und Eigentum dadurch gefährdet wird. Ebenso ist die Zerstörung der Nester von Krähen, Hähern und Elstern in Baumgärten und Parkanlagen gestattet. Das Anlocken und die Verfolgung von Wild ist strafbar.

Amseln, Drosseln, Stare, welche zur Zeit der Fruchtreife in die Weinberge, Obstgärten und Beerenpflanzungen einfallen, sowie Sperlinge, Tauben, Krähen und Wildenten, welche in Getreideäckern, Gärtnerreien und Gemüsefeldern Schaden anrichten, dürfen von den Besitzern der Grundstücke an Ort und Stelle erlegt werden mit dem Vorbehalt, daß dadurch die öffentliche Sicherheit nicht gefährdet wird. Waldungen dürfen dabei nicht betreten werden.

Die Grundbesitzer können die ihnen in diesen Bestimmungen eingeräumten Rechte durch schriftliche Vollmacht patentierten Jägern, für Rebberge auch den Traubenwächtern, übertragen.

Für allen bei der Ausübung dieser Befugnisse entstehenden Schaden sind die Grundbesitzer oder die von ihnen mit dem Abschluß betrauten Jäger haftbar.

Im Innern von Gebäuden ist den Besitzern der Gebrauch von Kastenfallen zum Fang schädlicher Jagdtiere gestattet. Die Verwendung anderer Fallen ist strafbar; solche Geräte werden beschlagnahmt.

§ 22. Die zuständige Direktion des Regierungsrates, in dringenden Fällen das Statthalteramt, kann die Erlegung schädlicher Tiere bei geschlossener Jagd bewilligen; der Abschluß soll durch bevollmächtigte Personen erfolgen. Die Bewilligung für den Abschluß von Rehen und Hasen darf nur mit Zustimmung des Geschädigten erteilt werden. Die Bewilligung wird nur an Jäger erteilt, die die letzten zwei Jahre das Patent im Kanton Zürich gelöst hatten.

Das infolge solcher Bewilligungen erlegte Wild ist Eigentum des Staates. Es muß der nächsten Kontrollstelle abgeliefert werden.

§ 23. Für die Erlegung schädlicher Tiere werden den nach §§ 21 und 22 zum Abschluß berechtigten Personen Prämien, allfällige Bundesbeiträge inbegriffen, bezahlt. Der Regierungsrat bestimmt alljährlich bei Aufstellung der Jagdvorschriften die Höhe der Prämien und die Tiere, für deren Abschluß sie ausgerichtet werden.

Die Prämien werden nur ausgerichtet, nachdem die frisch erlegten Tiere dem hierfür bezeichneten Beamten zur Kennzeichnung vorgewiesen worden sind.

§ 24. Die Prämien werden von den Gemeinden bezahlt, auf deren Gebiet die Tiere erlegt worden sind.

§ 25. Zur Erlegung schädlicher Tiere und zur Bekämpfung gefährlicher Krankheiten unter dem Wild trifft der Regierungsrat die nötigen Maßnahmen.

#### IV. Abschnitt.

#### Schutz des Wildes und der Vögel.

§ 26. Tritt eine außerordentliche Abnahme des Wildstandes ein, so kann der Regierungsrat die Jagd einstellen, abkürzen oder auf einzelne Wildgattungen beschränken.

§ 27. Das Erlegen von Gemsen, Mufflons und weiblichen Rehen, das Einfangen und Erlegen ihrer Kitzen, das Töten von Igel und Wieseln, sowie das Erlegen von Auer-, Birk- und Fasanenhennen ist strafbar.

Bei starker Überhandnahme des Wildstandes kann der Regierungsrat unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse den Abschluß auch von weiblichen Tieren während der Jagdzeit gestatten.

§ 28. Das Legen von Gift, das Anbringen von Selbstschüssen, der Gebrauch explodierender Geschosse, das Anbohren von Dachs und Fuchs, das Stellen von Fallen mit Ausnahme der Kastenfallen (§ 21), die Anwendung von Schlingen, Drahtschnüren und andern Fangvorrichtungen sind strafbar.

§ 29. Sämtliche Vogelarten, ausgenommen die durch Gesetz und Verordnung als schädlich und jagdbar bezeichneten, stehen unter öffentlichem Schutze.

Die geschützten Vögel dürfen, vorbehalten § 21, Absatz 2, weder gefangen noch getötet und in totem Zustande feilgeboten, noch der Nester, Eier oder Jungen beraubt werden. Das böswillige Zerstören der Nester des Jagdgeflügels vor Beendigung der Brutzeit ist strafbar.

Kauf und Verkauf von Bälgen geschützter Vögel sind strafbar.

§ 30. Der Fang von Vögeln mit Netzen, Vogelherden, Lockvögeln, Käuzchen, Leimruten, Schlingen, Bogen und andern Fangvorrichtungen ist strafbar.

§ 31. Die zuständige Direktion des Regierungsrates kann einzelnen Personen bewilligen, zu wissenschaftlichen Zwecken Wild und geschützte Vögel zu erlegen oder deren Eier und Nester zu sammeln, sofern damit nicht ein Erwerb verbunden wird.

§ 32. Staat und Gemeinden sorgen für die Erhaltung und Vermehrung nützlicher Vögel durch Anlage von Vogelschutzgehölzen, Schonung und Anlage von Schilf- und Gebüschgruppen, Anbringung von Nistkästen und Futterplätzen, sowie durch Unterstützung solcher Bestrebungen durch Vereine und durch Schulung des Forstpersonals.

Die Erziehungsbehörden sorgen dafür, daß die Jugend mit den geschützten Vögeln bekannt gemacht und zu ihrer Schonung angehalten wird.

§ 33. Der Regierungsrat kann mit Zustimmung der Gemeinden\*) in einzelnen Teilen des Kantons Schongebiete bezeichnen, in denen nicht gejagt werden darf. Der Staat vergütet den Wildschaden in Schongebieten aus dem Ertrag an Patentgebühren.

#### V. Abschnitt.

#### Jagdaufsicht und Strafbestimmungen.

§ 34. Die Aufsicht über Jagd und Vogelschutz wird durch die Polizeiorgane des Kantons und der Gemeinden, sowie durch das Forstpersonal und die Fischereiaufseher ausgeübt.

\*) Diese Worte sind zu streichen (Genehmigungsvorbehalt des Bundesrates vom 15. September 1921).



§ 35. Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz werden, soweit sie nicht unter die Bundesgesetzgebung fallen, mit Polizeibuße von 5 bis 500 Fr. geahndet. Rückfällige Frevler können durch das Statthalteramt den Gerichten überwiesen und neben der Buße mit Gefängnis bis zu einem Monat bestraft werden.

§ 36. Die auf der Jagd verwendeten nicht zulässigen, sowie die für unerlaubte Jagd mitgenommenen Waffen und Fanggeräte werden beschlagnahmt.

Der Wert des gefrevelten Wildes ist dem Staate zu vergüten. Der Regierungsrat bestimmt alljährlich in den Jagdvorschriften die Höhe dieser Vergütung.

§ 37. Übertretungen dieses Gesetzes werden unter Vorbehalt von § 35, Schlußsatz, durch die Statthalterämter bestraft.

Für das Verfahren in Straffällen gelten die Vorschriften der Strafprozeßordnung.

§ 38. Dem Anzeiger der Jagdübertretung und dem Ermittler der Täterschaft kommt zusammen mindestens ein Drittel der einzelnen Buße zu. Ist die Buße nicht erhältlich, so wird der Anteil aus dem Ertrage der übrigen Bußen entrichtet.

## VI. Abschnitt.

### Schlußbestimmungen.

§ 39. Dieses Gesetz tritt nach seiner Annahme durch die Stimmberechtigten und der Genehmigung durch den Bundesrat in Kraft.

Durch dieses Gesetz wird das Gesetz vom 15. März 1908 betreffend Jagd und Vogelschutz aufgehoben.

Der Kantonsrat,

auf Grund des Ergebnisses der Volksabstimmung vom 4. September 1921,

wonach sich ergibt:

Zahl der Stimmberechtigten . . .	138,548
Eingegangene Stimmzettel . . .	84,058
Annehmende sind . . . . .	43,744
Verwerfende sind . . . . .	29,845
Ungültige Stimmen . . . . .	90
Leere Stimmen . . . . .	10,379

beschließt:

Die Referendumsvorlage „Gesetz über Jagd und Vogel-  
schutz“ wird als vom Volke angenommen erklärt.

Zürich, den 12. September 1921.

Im Namen des Kantonsrates,

Der Präsident:  
Kern.

Der Sekretär:  
Dr. Hirzel.

Der Bundesrat hat vorstehendem Gesetz über Jagd und  
Vogelschutz am 15. September 1921 unter Vorbehalt der Strei-  
chung der Worte: „mit Zustimmung der Gemeinden“ in § 33  
die Genehmigung erteilt.

## Beschluß des Kantonsrates

betreffend

die Erhöhung der Bußenkompetenz der Gemeinden.

(Vom 5. September 1921.)

Der Kantonsrat beschließt:

I. Der Gemeinde Dietlikon wird auf ihr Gesuch hin die  
Bußenkompetenz gemäß § 333, Absatz 3, der Strafprozeß-  
ordnung vom 4. Mai 1919 auf 50 Fr. erhöht.

II. Mitteilung an die Gemeinde und an den Regierungsrat.

Zürich, den 5. September 1921.

Im Namen des Kantonsrates,

Der Präsident:  
Kern.

Der Sekretär:  
Dr. Hirzel.